



## **Verhandlungsschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates**

**am 06.07.2022**

im Gemeindesaal Hagenbrunn

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 30. Juni 2022 per Mail.

### **Anwesend:**

Bgm. Michael Oberschil, Vzbgm. Rudolf Schwarzböck, GGR Franz Haller, GGR Ingrid Teier, GGR Mag. Reinhard Mammerler, GGR Fritz Hödl, GR Bernhard Fein, GR Josef Fischer (Hag.), GR Josef Fischer (Fldf.), GR Josef Holledauer, GR Stefan Oberschil, GR Regina Pelz, GR Lucia Stadler (19.15 Uhr), GR Harald Florian, GR Miriam Wawerda-Heinisch, GR Manvinder Pal Gill, GR Rudolf Mang, , GR Stephanie Mammerler, GGR Ing. Josef Deutsch, GR Rudolf Haller (19.30 Uhr)

### **Entschuldigt:**

GGR Silvia Hickelsberger, MSc, MBA

### **Schriftführer:**

AL Nikolaus Saul

### **Vorsitzender:**

Bgm Michael Oberschil

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 31.03.2022
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Beschluss Bausperre
5. Beschluss 17. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm
6. Beschluss 19. Änderung Bebauungsplan
7. Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Hagenbrunn, Am Burgblick- Rückgabe und zugleich Übernahme in das Eigentum Daniela Fink
8. Grundsatzbeschluss Ankauf Grundstücke Gerasdorf
9. Verkauf Liegenschaft Königsbrunnerstraße 14
10. Ankauf Liegenschaft Fam. Schmidt, Grdstnr. 1970, KG Hagenbrunn
11. Entscheidung Heizung/Kühlung Volksschule Neubau
12. Beauftragung Fassadensanierung Gemeindezentrum
13. Mietvertrag Oberschil-Rieger
14. Mietvertrag Cafe Henriette
15. Kündigung Mietvertrag Betreubares Wohnen
16. Shuttlebusvereinbarung 2022
17. Pfingstsammlung
18. Ansuchen um Förderungen
19. Änderung der Nebengebührenverordnung
20. Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung
21. Beauftragung Errichtung Kreisverkehr Dietersdorferstraße

### **Verlauf der Sitzung:**

Bgm. Oberschil begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Tagesordnungspunkt 12 (Beauftragung Fassadensanierung Gemeindezentrum) wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

## **1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 31.03.2022**

Das Protokoll wurde den Gemeinderäten per E-Mail übermittelt. Es gibt keine Einwände. Es gilt somit als genehmigt.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

- Planung Schloßgasse: Morgen findet der erste Termin für die Umgestaltung der Schloßgasse statt, vorerst werden die Betriebe in die Planung eingebunden.  
Büro Kernstock
- Kündigung Mitarbeiter, Bauhof: Akin Firat hat gekündigt, neue Mitarbeiter sollen aufgenommen werden.
- Waldfriedhof: Das Projekt wurde vom Stift Klosterneuburg zurückgezogen
- Gschwindl: Beschluss der Nutzungsvereinbarung wird vertagt.
- Stammersdorfer Kellergasse: soll ab Herbst gesperrt werden. Es gibt diesbezüglich noch eine Verkehrsverhandlung in Wien
- Grundsteueraufrollung Salzstraße: es traten einige Härtefälle auf. Es wird überlegt, diese mittels Sonderförderung zu unterstützen.

***Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.***

## **3. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss, GR Harald Florian berichtet:

# B e r i c h t

über die angesagte Prüfung  
am 13.06.2022

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:  
Ing. Harald Florian

Vorsitzenderstellvertreterin:  
GR Manvinder Pal Gill

Mitglied:  
GR Lucia Stadler

Mitglied:  
GR Rudolf Haller

Kassenverwalter  
Petra Amstätter

Entschuldigt:

GR Josef Fischer, Flandorf

## **T a g e s o r d n u n g:**

Kassaprüfung  
Gemeindestraßen

### Kassaprüfung

Die Kassastände von

- € 2.001,26 Hauptkassa
- € 422,98 Kassa Bürgerservice und
- € 371,10 Kassa Kultur

ergeben einen Gesamtstand von € 2.795,34 und entsprechen den Aufzeichnungen laut Kassabuch. (laut Beilagen)

Der Buchungsabschluss der Finanzbuchhaltung vom Juni 2022/3 (254-258) stimmt mit den Kontoauszügen und dem Kassenjournal überein. (siehe Beilage)

#### Gemeindestraßen

Die Rechnungen zu diesem Kapitel (derzeit ca. 18 TEUR) des aktuellen Jahres wurden geprüft und erläutert.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um Rechnungen der Firma Leithäusl.

Generell gilt im Bereich Straßenbau der Rahmenvertrag der Fa. Leithäusl (lt. Beschluss GR-Sitzung vom 13.12.2021).

Das Ausschreibungsverfahren und die Beauftragung erfolgte mit Hilfe des ZT-Büros Kernstock.

Die Fa. Kernstock erfüllt sämtliche notwendigen Prüfungsaufgaben bei größeren Vorhaben und daher auch bei der Beauftragung des o.a. Rahmenvertrags an die Fa. Leithäusl.

Kleinere Vorhaben werden von Mitarbeitern der Gemeinde selbst abgewickelt, größere Vorhaben laufen ausschließlich über den Ziviltechniker.

Die Einhaltung der üblichen Regeln und Richtlinien sind dadurch sichergestellt. Das betrifft z.B. Abwicklung von Sicherheitseinhalten etc. oder die Anwendung entsprechender Regeln bei Ausschreibungsverfahren. Im o.a. Verfahren wurde das im Vergabevorschlag geprüft und erläutert.

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

***Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.***

#### **4. Beschluss Bausperre**

Bgm. Oberschil berichtet: Im Rahmen der 19. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Hagenbrunn sollen auch die Bestimmungen für die Verwendung von Grundstücken im Bauland-Industriegebiet und Bauland-Betriebsgebiet als Stellplätze für Fahrzeuge geändert werden. Die Bausperre soll als Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsvorschriften dienen.

Es soll folgende Verordnung beschlossen werden:

# VERORDNUNG einer Bausperre

## § 1 Geltungsbereich

Für alle Grundstücke, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hagenbrunn die Widmungsart **Bauland Betriebsgebiet** (gem. §16 Abs.1 Z3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F.(in Folge kurz: NÖ ROG 2014)) oder **Bauland Industriegebiet** (gem. §16 Abs.1 Z4 NÖ ROG 2014) verordnet ist, wird gemäß § 35 Abs.1 NÖ ROG 2014, wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsvorschriften, eine Bausperre erlassen.

## § 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsvorschriften. Ziel der Überarbeitung ist die Festlegung von Bestimmungen zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung (gemäß §1, Abs. (2), Zi. 1, Lit. i sowie §1, Abs. (2), Zi. 2, Lit. b NÖ ROG 2014) bzw. in Entsprechung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes §2 Abs. (2) und (3):

- Sicherung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern
- Vermeiden von Nutzungskonflikten
- Sicherung einer geordneten Entwicklung im Industriegebiet

## § 3 Zweck

1. Den Hintergrund der Zielsetzung stellt der Umstand, dass es gehäuft zu Problemen kommt, die durch Autohändler hervorgeführt werden, welche ältere Fahrzeuge ankaufen, dann reparieren oder Einzelteile wiederverwerten und wieder verkaufen. Bei diesem Prozess kommt es auf unversiegelten Flächen oftmals zu Verunreinigungen des Untergrundes und Gefährdungen des Grundwassers. Diesen Gefährdungen soll durch einem sensiblen Umgang mit dem natürlichen Wasserhaushalt und einer geordneten Abwasserbeseitigung bzw. umweltgerechten Entsorgung (gemäß §1, Abs. (2), Zi. 1, Lit. i sowie §1, Abs. (2), Zi. 2, Lit. b NÖ ROG 2014) vorgebeugt werden.

Deshalb sollen im Zuge einer Überarbeitung des Bebauungsplanes Bauungsbestimmungen definiert werden, durch die ein Schutz des Bodens und Wasserhaushaltes erreicht werden kann.

2. Aufgrund des oben angeführten Zwecks der Bausperre zur Erlassung von Bestimmungen zum Schutz des Wasserhaushaltes werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:
  - a) Bauvorhaben widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, wenn keine Abstellflächen außerhalb von Gebäuden errichtet werden sollen, da dadurch keine Beeinträchtigung von Grund und Boden zu erwarten ist.
  - b) Bauvorhaben widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, wenn die Abstellflächen wasserundurchlässig ausgeführt werden und ein Entwässerungskonzept vorliegt.
  - c) Bauvorhaben an bestehenden Betrieben, durch welche die Abstellflächen nicht verändert werden, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
  - d) Nebengebäude sind ebenfalls nicht von der Bausperre betroffen.

#### **§ 4 Geltungsdauer**

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.  
Gemäß § 35 Abs. 4 NÖ ROG 2014 werden baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, nicht von der Bausperre berührt.
2. Die Bausperre tritt gemäß § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der vorliegenden Verordnung einer Bausperre seine Zustimmung erteilen.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **5. Beschluss 17. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm**

Bgm. Michael Oberschil berichtet: Der Entwurf zur 17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag von 6. Mai 2022 bis 17. Juni 2022 am Gemeindeamt Hagenbrunn zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Weiters wurde die Kundmachung an alle Nachbargemeinden versandt und sowohl die Kammern als auch die politischen Vertretungen über die Auflage der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes informiert.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht weiter behandelt, da diese Änderung auf Grund einer

Siedlungsgrenze nicht möglich ist. Da für den Änderungspunkt 8 noch ein juristisches Gutachten fehlt, kann dieser Punkt ebenfalls nicht beschlossen werden.

Somit werden heute die Änderungspunkte 1-2, 4-7 und 9-11 behandelt und zum Beschluss vorgelegt.

Bgm. Oberschil präsentiert mittels Beamer die Änderungspunkte:

#### **Entwicklungskonzept:**

1. Löschung bzw. Verlegung von Verkehrsflächen / „möglichen Erschließungsstraßen“
2. Löschung einer Verkehrsfläche / „mögliche Erschließungsstraße“
3. Kenntlichmachung einer Siedlungsgrenze des Regionalen Raumordnungsprogrammes

#### **Flächenwidmungsplan:**

1. Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland Wohngebiet-2WE (Bahnstraße)
2. Anpassung der Widmungsgrenzen von Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet-2WE (Raimundstraße)
3. **Der im Screening vorgesehene Änderungsfall wird nicht weiter behandelt**
4. Anpassung der Widmungsgrenzen von Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet-2WE (Bergstraße)
5. Anpassung der Widmungsgrenzen von Bauland Agrargebiet und Grünland Land- und Forstwirtschaft (Am Veiglberg)
6. Anpassung der Widmungsgrenzen von Grünland Ödland und Grünland Land- und Forstwirtschaft (Am Veiglberg)
7. Anpassung der Widmungsgrenzen von Bauland Agrargebiet und Verkehrsfläche öffentlich (Am Veiglberg) – Hier gibt es eine Änderung zu der im Entwurf vorgesehenen Änderung. Anstatt die Fläche von VÖ auf BA umzuwidmen, wurde vom Sachverständigen empfohlen, die Widmungsart Ggü zu wählen.
8. **Ausweisung eines Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Am Kronawett) wird nicht beschlossen**
9. Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet zu Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (nördlich der Dietersdorferstraße), Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet zu Verkehrsfläche öffentlich
10. Anpassung der Widmungsgrenze von Bauland Betriebsgebiet und Verkehrsfläche öffentlich (Logistikstraße)
11. Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Grünland Grüngürtel-Verkehrstrennung (Feldgasse)

Folgende Verordnung soll nun beschlossen werden:



# VERORDNUNG

## zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Änderungsfälle 1-2, 4-7, 9-11

### § 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des §25 Abs, (1) lit 1, lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Hagenbrunn, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom am 12.11.2020 „16. Änderung - - Änderungsfälle 1 und 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden.

### § 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs, (1) Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Katastralgemeinde Hagenbrunn in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.11.2020 „16. Änderung - ÄF 1,3,4,6,7,8“ (dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

### § 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der vorliegenden Verordnung zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Änderungsfälle 1-2, 4-7, 9-11 seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## **6. Beschluss 19. Änderung Bebauungsplan**

Bgm. Michael Oberschil berichtet: Durch die Änderung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hagenbrunn sind auch Anpassungen im Bebauungsplan der Marktgemeinde Hagenbrunn notwendig geworden. Mit dieser Verordnung sollen die Änderungspunkte 1-7, 9-14 beschlossen werden.

Folgende Änderungspunkte werden von Bgm. Oberschil mittels Beamer präsentiert und diskutiert:

### **Änderungsfälle:**

Änderungsfall 1 - Bahnstraße – Anpassung an den Flächenwidmungsplan, Festlegung von Bebauungsbestimmungen

Änderungsfall 2 - Raimundstraße – Anpassung an den Flächenwidmungsplan, Festlegung von Bebauungsbestimmungen

Änderungsfall 3 - Flandorf – Adaptierung von Bauwichen

Änderungsfall 4 Bergstraße – Anpassung an den Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 5 - Am Kronawett – Anpassung an den Flächenwidmungsplan, Festlegung von Bebauungsbestimmungen

Änderungsfall 6 Am Kronawett – Anpassung an den Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 7 - Am Kronawett – Anpassung an den Flächenwidmungsplan, Festlegung von Bebauungsbestimmungen

**Änderungsfall 8 Am Kronawett – Anpassung an den Flächenwidmungsplan – wird nicht beschlossen**

Änderungsfall 9 - Industriegebiet – Anpassung an den Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 10 - Logistikstraße – Anpassung an den Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 11 - Feldgasse – Anpassung an den Flächenwidmungsplan,  
Festlegung eines Verbots von Ein- und Ausfahrten

Änderungsfall 12 - Königsbrunnerstraße – Änderung der Bebauungsweise

Änderungsfall 13 - Industriegebiet – Adaptierung und Festlegung von Bauwichen

Änderungsfall 14 - Kupferschmiedgasse – Festlegung eines Verbots von Ein- und Ausfahrten

### **Bebauungsvorschriften:**

Änderung der Lage von Stellplätzen und Maßnahmen zur Oberflächengestaltung

Folgende Verordnung soll nun beschlossen werden:

## **VERORDNUNG**

### **zur 19. Änderung des Bebauungsplanes - Änderungsfälle 1-7, 9-14**

#### **§ 1 Allgemeines**

Aufgrund des §34 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Hagenbrunn in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2020 (18. Änderung - ÄF1,3,4,6-11) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen festgelegt werden.

#### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

#### **§ 3 Bebauungsvorschriften**

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Hagenbrunn vom 14. Dezember 1998

werden im Zuge dieses Verfahrens (19. Änderung) wie folgt geändert:

## **TEIL I – ALLGEMEINER TEIL**

### 10. Stellplätze

Die bestehende Bestimmung

*„10.1 Die regelmäßige Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge ohne aufrechte Zulassung oder Anhänger ist im Bauland, ausgenommen Bauland-Industriegebiet, nicht gestattet.“*

wird aus den Bebauungsvorschriften gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*„10.1 Die regelmäßige Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge ohne aufrechte Zulassung (gemäß §§ 37 bis 39 Kraftfahrzeuggesetz) oder Anhänger ist im Bauland außerhalb von Gebäuden nicht gestattet. Ausgenommen davon sind befestigte Flächen (undurchlässig und Entwässerungskonzept) im Bauland Betriebsgebiet und Bauland Industriegebiet.*

### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Beschluss der vorliegenden Verordnung zur 19. Änderung des Bebauungsplans, Änderungsfälle 1-7, 9-14 seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## **7. Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Hagenbrunn, Am Burgblick- Rückgabe und zugleich Übernahme in das Eigentum Daniela Fink**

Bgm. Oberschil berichtet: Im Zuge der Straßenplanung – Am Burgblick – erfolgte gem. der Vermessungsurkunde vom 09.02.1996, GZ 13618 – DI Walter Frantz/DI Heinrich Gänger/DI Hubert Liesser – die Abtretung von 35 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 557/4 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Hagenbrunn.

Der Bürgermeister legt die oben angeführte Vermessungsurkunde, den derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Marktgemeinde Hagenbrunn, sowie die Vermessungsurkunde vom 15.06.2022, GZ 26598 vor und erläutert wie folgt:

Da sich die Siedlungsentwicklung der KG Flandorf in Richtung Westen verschoben hat ist die Notwendigkeit einer 8,5 m breiten Verkehrsfläche nicht mehr gegeben. Nunmehr weist die Gemeindestraße „Am Burgblick“ eine Breite von 6 m auf und verfügt am nördlichen Ende über einen Wendepplatz. Die auf Grund der geringeren Fahrbahnbreite nicht benötigten Abtretungsflächen sollen nun an die ursprünglichen Grundstückseigentümer zurückgegeben werden.

Da die betroffene Teilfläche „1“ des Grundstückes Nr. 557/4 im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hagenbrunn nicht als Verkehrsfläche gewidmet, sondern als Bauland - Agrargebiet ausgewiesen ist, keine öffentliche Nutzung gegeben ist und sich die öffentlichen Verkehrsflächen in unmittelbarer Nähe befinden, soll die Rückgabe der Teilfläche in das Privateigentum, mittlerweile lautend auf Daniela Fink, erfolgen.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Teilfläche „1“ des Grundstückes Nr. 557/4 (EZ 566), der Rückgabe dieser Teilfläche an Frau Daniela Fink und die Veranlassung der grundbücherliche Durchführung seitens der Marktgemeinde Hagenbrunn seine Zustimmung erteilen.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **8. Grundsatzbeschluss Ankauf Grundstücke Gerasdorf**

Bgm. Michael Oberschil berichtet: Im Bereich Feldgasse wurde seitens der Stadtgemeinde Gerasdorf eine Widmung „Grünland Grüngürtel“ auf den angrenzenden Flächen des IG Seyring verordnet. Da wir im Bereich Siedlung Neues Wirtshaus die Regenwasserversickerung zentral organisieren müssen, sollen in diesem Bereich Grundstücke angekauft werden, um mittels Sickerbecken die Entwässerung der Siedlung auf Dauer sicher zu stellen. Mit den Eigentümern der Grundstücke wurde bereits Kontakt aufgenommen. Ein grundlegendes Einverständnis wurde hergestellt.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Grundsatzbeschluss über den Ankauf von Grundstücken im IG Seyring seine Zustimmung erteilen.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **9. Verkauf Liegenschaft Königsbrunnerstraße 14**

Der Bürgermeister berichtet: Die Liegenschaft Königsbrunnerstraße 14 wurde vor einigen Jahren angekauft. Nun soll dieses Liegenschaft wieder veräußert werden um die notwendigen finanziellen Mittel für einen weiteren Grundankauf im Ortsgebiet Hagenbrunn bereitstellen zu können.

Der Kaufvertrag wurde von Notar Mag. Kilian errichtet und liegt während der Sitzung auf. Das Grundstück mit einer Gesamtfläche von 570 m<sup>2</sup> soll zu einem Kaufpreis von € 350.000,-- veräußert werden. Dieser Preis entspricht €614,--/m<sup>2</sup> und kann somit als ortsüblich angesehen werden. Als Käufer der Liegenschaft treten Frau Sabine Koch, Herr Josef Koch und Herr Marcus Koch auf.

Gemäß NÖ Gemeindeordnung § 90 Abs. 1, Z 1 ist der Verkauf und Belastung von unbeweglichem Vermögen genehmigungspflichtig. Daher wird dieser Kaufvertrag erst nach Genehmigung durch die NÖ Landesregierung rechtswirksam.

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat möge gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Verkauf der Liegenschaft Königsbrunnerstraße 14 zum Preis von € 350.000,00 an Frau Sabine Koch, Herrn Josef Koch und Herrn Marcus Koch seine Zustimmung erteilen.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **10. Ankauf Liegenschaft Fam. Schmidt, Grdstnr. 1970, KG Hagenbrunn**

Bgm. Oberschil berichtet: Das Grundstück Nr. 1970, welches sich im Eigentum der Familie Schmidt befindet, soll verkauft werden. Da sich darauf ein Großteil unseres Kindergartenspielfplatzes befindet, haben wir großes Interesse daran, diese Liegenschaft zu erwerben. Es wurden bereits Verhandlungen mit der Fam. Schmidt geführt und es wurde ein Kaufpreis von € 598.650,-- vereinbart. Der Kaufvertrag wurde vom Notar Kilian erstellt und liegt während der Sitzung auf. Als Grundlage für den Kaufvertrag wird der Teilungsplan der ARGE Vermessung, GZ 40952 herangezogen.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Ankauf der Liegenschaft Grdstnr. 1970 gemäß Teilungsplan der ARGE Vermessung, GZ 40952 zu einem Kaufpreis von € 598.650,-- seine Zustimmung erteilen.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **11. Entscheidung Heizung/Kühlung Volksschule Neubau**

Bgm. Oberschil berichtet: Im Rahmen der Vorerhebungen für den Volksschulbau wurde leider festgestellt, dass für die Heizung bzw. Kühlung kein Grundwasser verwendet werden kann, da zu wenig Wasser im Bereich der neuen Volksschule vorhanden ist und die notwendigen Fördermengen nicht erreicht werden können.

Als Alternativen wurden noch Hackschnitzelanlagen und Erdwärmeanlagen untersucht. Bei der Hackschnitzelheizung stellt sich das Problem, dass das Hackgut (teuer) zugekauft werden muss und die Abhängigkeit vom Markt gegeben ist. Weiters ist der Platzbedarf relativ groß und auch die lokalen Emissionen sind zu berücksichtigen.

Die Erdwärmeanlage kann bei ausreichender Dimensionierung der geplanten Photovoltaikanlage zu einem großen Teil autonom betrieben werden. Der Wartungsaufwand ist äußerst gering, allerdings stellt dies Art der Wärme- und Kälteerzeugung auch die teuerste Variante dar.

Heute soll eine Entscheidung für die weitere Planung der Volksschule getroffen werden. Falls sich im weiteren Planungsverlauf noch andere Optionen ergeben sollten, werden diese natürlich dem Gemeinderat berichtet und als neue Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Bgm. Michael Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle sich gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes für die Variante Erdwärme Tiefenbohrung entscheiden und den Architekten mit den weiterführenden Planungsarbeiten für den Volksschulbau beauftragen.

***Abstimmung: einstimmig angenommen***

## **12. Beauftragung Fassadensanierung Gemeindezentrum**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

## **13. Mietvertrag Oberschil-Rieger**

Um 20.10 Uhr übernimmt Vzbgm. Schwarzböck den Vorsitz und Bgm. Oberschil verlässt den Sitzungssaal:

Vzbgm. Schwarzböck berichtet: Der Bereich vor dem Heurigenlokal der Familie Oberschil-Rieger wird schon länger durch den Betrieb genutzt. Hiezu existiert auch eine Nutzungsvereinbarung. Da auf diesem Grundstücksteil auch ein Kinderspielplatz vorhanden ist, soll nun zwecks rechtlicher Absicherung im Schadensfall eine vertragliche Regelung mit der Firma Buschenschank Oberschil-Rieger abgeschlossen werden.

Da es sich bei dieser Fläche um kein öffentliches Gut der Gemeinde Hagenbrunn handelt, kann kein Sondernutzungsvertrag nach dem Gebrauchsabgabegesetz abgeschlossen werden, jedoch soll sich der Vertrag am Gebrauchsabgabetarif orientieren. Tarif: 12 Euro pro angefangene 10 m<sup>2</sup>/Monat.

- Fläche: rund 120 m<sup>2</sup>
- Nutzung: 5 Monate
- Jahresbetrag: € 720,--
- Indexanpassung
- unbefristet
- beiderseitige Kündigungsfrist 6 Monate

Ein dementsprechender Vertrag wird von der Kanzlei Pitzal Cerny Partner errichtet.

Vzbgm. Schwarzböck beantragt, der Gemeinderat möge gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Abschluss eines Vertrages mit der Firma Buschenschank Oberschil-Rieger gemäß den o.a. Parametern seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

Bgm. Oberschil betritt den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz.

## **14. Mietvertrag Cafe Henriette**

Bgm. Oberschil berichtet: Der Bereich vor dem Café Henriette wird als Gastgarten genutzt. Für die Nutzung dieser Fläche soll nun ein Vertrag errichtet werden. Da es sich bei dieser Fläche um kein öffentliches Gut der Gemeinde Hagenbrunn handelt, kann kein Sondernutzungsvertrag nach dem Gebrauchsabgabegesetz abgeschlossen werden, jedoch soll sich der Vertrag am Gebrauchsabgabetarif orientieren. Tarif: 12 Euro pro angefangene 10 m<sup>2</sup>/Monat.

- Fläche: rund 60 m<sup>2</sup>



- Nutzung: 5 Monate
- Jahresbetrag: € 320,-- inkl. MwSt.
- Indexanpassung
- unbefristet
- beiderseitige Kündigungsfrist 6 Monate

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat möge gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Abschluss eines Vertrages mit der Firma Café Henriette gemäß den o.a. Parametern seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## **15. Kündigung Mietvertrag Betreubares Wohnen**

Bgm. Oberschil berichtet: Herr Anton Vizral bewohnt TOP 11 in der Anlage Salzstraße 6. Da es sich um eine betreubare Wohnung handelt und die Gemeinde als Hauptmieter dieser betreubaren Wohnung auftritt, wurde im Jahr 2016 ein Untermietvertrag mit Herrn Vizral abgeschlossen.

Leider kam es in den letzten Wochen und Monaten immer wieder zu Beschwerden durch andere Mieter. Hauptsächlich wurde Lärmbelästigung und Verunreinigungen der Gemeinschaftsflächen angezeigt. Gerade die Lärmbelästigungen sind oftmals auf den übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen, der zu zahlreichen Einsätzen der Rettungskräfte geführt hat.

Mittlerweile wird Herr Vizral durch Rechtsanwalt Dr. Ossana vertreten, dem diese Missstände auch schon mitgeteilt wurden.

Da Herrn Vizral bei Kündigung der Wohnung die Obdachlosigkeit droht, soll ihm eine letztmalige Verwarnung ausgesprochen werden. Falls sich sein Verhalten nicht dementsprechend ändert, wird mit einer Kündigung des Mietvertrages gedroht.

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat möge gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der schriftlichen Verwarnung von Herrn Vizral mit Androhung der Kündigung des Mietverhältnisses seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## 16. Shuttlebusvereinbarung 2022

Bgm. Oberschil berichtet: Auch für 2022 soll wieder eine Shuttlebusvereinbarung mit den umliegenden Gemeinden abgeschlossen werden. Die Vereinbarung liegt während der Sitzung auf.

### VEREINBARUNG über die Kostenaufteilung für das Shuttlebusjahr 2022:

Gemeinde:	
Korneuburg	Bgm. LAbg. Christian Gepp, MSc
Bisamberg	Bgm. Dr. Günter Trettenhahn
Langenzersdorf	Bgm. Mag. Andreas Arbesser
Hagenbrunn	Bgm. Michael Oberschil
Enzersfeld	Bgm. Ing. Gerald Glaser
xxx	
xxx	

#### Verschiedene Fakten:

Ticketpreis:	€ 3,00
Veranstalterbeitrag:	€ 2,50 pro Fahrgast (aber mind. € 100,00 pro Bus und max. € 200,00 pro Bus)
Aufteilung Förderung:	zu gleichen Teilen auf alle Linien
Aufteilung Sponsoring:	zu gleichen Teilen auf alle Linien.
Storno:	Veranstalter muss Mindestbetrag von € 100,00 pro Bus zahlen
Anzahl der Veranstaltungen:	ca. 15

#### Splitting nach folgender Vereinbarung:

	Einwohner:	Berechnungszahl:	Schlüssel:
Korneuburg	13334	12000,6	0,9
Bisamberg	4829	4829	1
Langenzersdorf	8084	7275,6	0,9
Hagenbrunn	2363	2599,3	1,1
Enzersfeld	1781	1959,1	1,1
xxx	0	0	0
xxx	0	0	0

Die Shuttlebusvereinbarung wird nach den oben angegebenen Bedingungen für das Jahr 2022 verlängert:

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der vorliegenden Shuttlebusvereinbarung für 2022 seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## 17. Pfingstsammlung

Bgm. Oberschil berichtet: Die Landesregierung hat heuer wieder die Abhaltung einer Pfingstsammlung für eine Ferienaktion für bedürftige Kinder und Jugendliche beschlossen. Seitens der Gemeinde sollen € 150,-- gespendet werden.

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der Spende von € 150,-- für die Pfingstsammlung 2022 seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## 18. Ansuchen um Förderungen

Bgm. Oberschil berichtet: Folgende Förderansuchen sind am Gemeindeamt eingelangt:

- Chorgemeinschaft Saalmiete
- VS für Zusatzmaterialien - € 155,25
- VS für Bahnen für Schwimmen - € 900,--
- FK Hagenbrunn: Ausbau Flutlichtanlage - € 15.000,--
- König TC Sportunion (wurde in der Vorstandssitzung abgelehnt)

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat wolle gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes den oben genannten Förderansuchen der Chorgemeinschaft, der Volksschule und des FK Hagenbrunn seine Zustimmung erteilen und das Ansuchen der Firma TC Sportunion König ablehnen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## 19. Änderung der Nebengebührenverordnung

Bgm. Oberschil berichtet: Auf Grund der Vereinbarung mit der Marktgemeinde Enzersfeld bezüglich Kindergartenpersonal soll den Kindergartenhelferinnen eine Zulage bei Änderung des Dienstortes gewährt werden. Diese Zulage soll auch in der Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Hagenbrunn verankert werden. Weiters wurde bei der letzten Änderung seitens der NÖ LR angemerkt, dass die Zuwendung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Voranschlags und aller Nachtragsvoranschläge richtig bezeichnet bzw. zugeordnet werden soll

Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

# **Änderung der NEBENGEBÜHRENVERORDNUNG**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Marktgemeinde Hagenbrunn, die der NÖ Gemeindedienstordnung 1976 (GBDO 1976) oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG 1976) unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Marktgemeinde Hagenbrunn einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im Dienstvertrag die Anwendung der Nebengebührenordnung vereinbart wird.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigung**

Den Gemeindebediensteten gebühren, außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO 1976) LGBL. 2440-0 in der derzeit geltenden Fassung oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG 1976) LGBL. 2420-0 in der derzeit geltenden Fassung zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in dieser Verordnung festgehaltenen Nebengebühren.

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten wird sofern die Vertretung länger als vier Wochen dauert, die Zulage dem Vertreter gewährt.

## **§ 3**

### **Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung (Reisegebühren)**

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen laut NÖ Landes-Bediensteten Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
2. Die Teilnehmer an Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten der Verpflegung und Unterkunft von der Gemeinde oder von einer anderen öffentlichen Institution getragen werden, die wöchentlichen An- und Abreisekosten gemäß den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Mehrdienstleistungsentschädigung**

Die Mehrdienstleistungsentschädigung erfolgt gemäß § 46 NÖ GBDO.

## § 5

### Sonderzulagen

#### a) Computerzulage:

Gemeindebedienstete, die überwiegend mit der EDV arbeiten, gebührt monatlich eine Computerzulage von 8% der Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 gem. NÖ GBGO

#### b) Facharbeiterzulage:

12,6% der Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 gem. NÖ GBGO

#### c) Zulage für erschwerende Aufgaben:

8,5 % der Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 gem. NÖ GBGO

#### d) Zulage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, Voranschläges und Nachtragsvoranschläge

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Voranschläges und aller Nachtragsvoranschläge erhält der Kassenverwalter jeweils eine Sonderzulage in Höhe von 30 % seines Bruttomonatslohnes.

#### e) Zulage KindergartenhelferInnen – Änderung Dienort

MitarbeiterInnen, die gemäß Vereinbarung der Gemeinden Enzersfeld und Hagenbrunn ihren Dienst in Enzersfeld versehen, erhalten pro Arbeitstag im Gemeindegebiet Enzersfeld eine Zulage in Höhe von 0,25 % Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 gem. NÖ GBGO.

Die Verordnung tritt mit **1. August 2022** in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Nebengebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.

Bgm. Oberschil beantragt, der Gemeinderat möge gemäß der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes der Änderung der Nebengebührenverordnung seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## 20. Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung

Bgm. Oberschil berichtet: In der Funktionsdienstpostenverordnung werden die Einstufungen der Funktionsdienstposten geregelt. Für die Funktion des Amtsleiters und des Bauamtsleiters war bisher die Funktionsgruppe 8 vorgesehen. Nun soll der Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten folgende Zuordnung erhalten:

Grundentlohnungsgruppe 5

Funktionsgruppe 7

Grundentlohnungsgruppe 6

Funktionsgruppe 9